

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Linden und der Dorfgemeinde Badenstedt.

§ 1.

Die Dorfgemeinde Badenstedt wird in ihrem bisherigen Gemarkungsumfange mit der Stadtgemeinde Linden zu einer einheitlichen Stadtgemeinde vereinigt. Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung scheidet die Gemeinde Badenstedt aus dem Landkreis aus und wird Teil des Stadtkreises Linden.

§ 2.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden der bisherigen Gemeinde Badenstedt gehen mit dem Tage der Vereinigung auf die vergrößerte Stadtgemeinde Linden über.

§ 3.

Für die durch die Vereinigung mit Badenstedt vergrößerte Stadtgemeinde Linden besteht nur ein Bürgerrecht.

Die für die Stadtgemeinde Linden geltenden Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts treten mit dem Zeitpunkte der Vereinigung der Gemeinde Badenstedt mit der Stadtgemeinde Linden auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Badenstedt in Kraft.

§ 4.

Diejenigen Personen, welche am Tage der Vereinigung der Gemeinde Badenstedt mit der Stadtgemeinde Linden im Gebiete der Gemeinde Badenstedt ihren Wohnsitz haben und als Eigentümer eines im Gemarkungsbezirke Badenstedt belegenen Grundstücks oder aus anderen Gründen zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Linden für sich, ihre Ehefrauen und ihre ehelichen Kinder, soweit die Kinder am Tage der Vereinigung von Linden und Badenstedt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unentgeltlich, sofern die betreffenden Personen im Besitze der preussischen Staatsangehörigkeit sind und keine Freiheitsstrafen erlitten haben. Außerdem ist jeder über 25 Jahre alte, im Besitze der preussischen Staatsangehörigkeit befindliche männliche Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Badenstedt berechtigt, das Bürgerrecht der Stadt Linden gegen Zahlung eines Bürgergewinngeldes von 30 Mark zu erwerben, wenn er

- a) den Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts innerhalb 4 Monaten nach Inkrafttreten des Eingemeindungsvertrags stellt,

- b) sich verpflichtet, für den Fall seiner Verheiratung das Bürgerrecht auch für seine Ehefrau gegen Zahlung von 15 Mark zu erwerben,
- c) bei Stellung des Verleihungsantrags
1. nicht eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe wegen Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder wegen schwerer Körperverletzung erlitten hat und in der Verfügung über sein Vermögen nicht durch gerichtliche Anordnungen beschränkt ist,
 2. acht Jahre ununterbrochen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Badenstedt wohnhaft gewesen und während dieser Zeit keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bezogen hat.

§ 5.

Die Einwohner der Gemeinde Badenstedt werden mit dem Tage der Vereinigung von Linden und Badenstedt den Einwohnern der Stadtgemeinde Linden gegenüber gleichberechtigt bezüglich der im Stadtgebiete bestehenden, dem gemeinen Wohle dienenden Einrichtungen.

Die Stadtgemeinde Linden ist insbesondere verpflichtet, in Gemäßheit des von ihr mit dem Magistrate der Stadt Hannover abgeschlossenen Vertrags eine Versorgung des bebauten Gebiets der Gemeinde Badenstedt mit Trinkwasser herbeizuführen und für einen der fortschreitenden Bebauung entsprechenden weiteren Ausbau der Gas- und Wasserleitung für die Zukunft zu sorgen.

Die Stadt verpflichtet sich, dafür einzutreten, daß bei der Handhabung der Straßen-, Verkehrs- und Gesundheitspolizei auf den noch vorwiegend ländlichen Charakter der Dorfgemeinde tunlichst Rücksicht genommen und eine Erschwerung des Betriebs der Landwirtschaft vermieden wird.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde Linden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dem Magistrate der Stadt Linden zu.

§ 7.

Das Bürgervorsteher-Kollegium der Stadtgemeinde Linden wird alsbald nach der Vereinigung der Gemeinden Linden und Badenstedt um ein Mitglied vergrößert, welches aus der Zahl der wahlberechtigten Bewohner des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Badenstedt zu wählen ist.

§ 8.

Der zur Zeit im Dienste der Gemeinde Badenstedt tätige Gemeinbediener und der zur Zeit im Dienste befindliche Nachtwächter werden, wenn sie am Tage der Vereinigung der Gemeinde Badenstedt mit der Stadtgemeinde Linden noch im Dienste der Gemeinde stehen, in eine ihrer bisherigen Diensttätigkeit und Vorbildung entsprechende Stellung in die Stadtverwaltung übernommen und in ihrem Dienstverhältnisse jedenfalls nicht schlechter gestellt, als sie in der Gemeinde Badenstedt vor Abschluß dieses Vertrags gestellt waren.

Sollte der Herr Gemeindevorsteher Zieseniess bereit sein, nach Inkrafttreten dieses Vertrags die Obliegenheiten des Verwalters einer

im ehemaligen Gemeindebezirke Badenstedt zu errichtenden Geschäftsstelle (voraussichtlich Annahmestelle) für die städtische Sparkasse sowie mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Obliegenheiten eines Landesbeamten für den ehemaligen Gemeindebezirk Badenstedt und eventuell gleichzeitig für den ehemaligen Gemeindebezirk Bornum zu übernehmen, so ist die Stadtgemeinde verpflichtet, ihm diese Geschäfte zu übertragen gegen eine Vergütung von 2500 Mark pro Jahr. Pflichtenmäßige Amtsführung bildet selbstverständlich für die Belassung des Herrn Gemeindevorstehers in diesen Dienststellungen die Voraussetzung. Sollte der Herr Gemeindevorsteher die vorgenannten Obliegenheiten nicht übernehmen wollen oder sollte er diese dienstliche Tätigkeit vor Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags einstellen, so ist die Stadtgemeinde Linden verpflichtet, dem Herrn Gemeindevorsteher Zieseniß vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags ab, beziehungsweise von dem Tage ab, an welchem Herr Gemeindevorsteher Zieseniß seine dienstliche Tätigkeit einstellt, eine Entschädigung von 800 Mark jährlich zu zahlen bis zum 1. April 1919. Die Zahlung dieser 800 Mark jährlich ist als Entschädigung anzusehen für den Verlust derjenigen Einnahmen, welche der Herr Gemeindevorsteher Zieseniß als Schätzer der landschaftlichen Brandkasse für den Bezirk des Landkreises Linden bisher bezogen hat.

§ 9.

Die Stadtgemeinde Linden und die ehemalige Gemeinde Badenstedt bilden vom Tage der Vereinigung ab einen einheitlichen Ortsarmenverband.

Insofern durch die Vereinigung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnstizes für Einwohner der Stadt Linden oder der Gemeinde Badenstedt eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Befugnissen anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 10.

Die Stadtgemeinde Linden und die Gemeinde Badenstedt bilden nach der Vereinigung einen einheitlichen Volksschulverband.

Von denjenigen Personen, welche im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Badenstedt wohnen, darf innerhalb der nächsten sechs Jahre nach der Vereinigung von Badenstedt und Linden kein Schulgeld für den Besuch der Volksschulen erhoben werden.

Die Kapellenküsterstelle in Badenstedt wird nach Inkrafttreten dieses Vertrags nach Vereinbarung mit dem Kirchenvorstande tunlichst von der Schulstelle getrennt.

§ 11.

Die Rechtsverhältnisse der Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten zu Badenstedt sowie die Jagdverhältnisse werden durch die Vereinigung mit der Stadtgemeinde Linden nicht berührt.

§ 12.

Die Straßenbeleuchtungseinrichtungen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Badenstedt sind bei fortschreitender Bebauung dieses Bezirkes

angemessen zu vermehren. Insbesondere verpflichtet sich die Stadtgemeinde Vinden, innerhalb der nächsten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags jährlich 10 neue Straßenlaternen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Badenstedt in Gemäßheit des zwischen der Stadtgemeinde Vinden und der Gasanstalt Hannover bestehenden Vertrags aufzustellen. Ein Drittel der aufgestellten Straßenlaternen sind als Nachlaternen einzurichten.

§ 13.

Die Stadtgemeinde Vinden ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Vertrags folgende Straßenaptierungsarbeiten im Gemeindebezirke Badenstedt innerhalb der nachstehend verzeichneten Fristen ausführen zu lassen:

1. die Friedrichstraße von der Unterführung der Umgehungsbahn bis zum Grundstücke Nr. 88 ist innerhalb der nächsten 6 Jahre mit Kleinpflaster zu versehen;
2. der vom Lenther Wege bis zu dem für einen neuen Friedhof in Aussicht genommenen Gelände führende Straßenteil ist ebenfalls innerhalb 6 Jahren mit Kleinpflaster zu versehen;
3. die von der Friedrichstraße nach Davenstedt führende Straße ist in den nächsten 6 Jahren innerhalb des jetzt bebauten Teiles des Dorfes mit Kleinpflaster zu versehen, darüber hinaus bis zur Gemarkungsgrenze zu chaussieren;
4. der Salinenweg ist innerhalb der nächsten 9 Jahre mit Kleinpflaster zu versehen;
5. die Pieseniß-, Sophien- und Moltkestraße sollen innerhalb der nächsten 6 Jahre mit Kleinpflaster versehene Fahrbahnen erhalten;
6. der Lenther Weg ist innerhalb der nächsten 6 Jahre auf der Strecke von der Friedrichstraße bis zu dem zum neuen Friedhofe führenden Wege mit Kleinpflaster zu versehen, auf der Strecke vom Friedhofswege bis zur Gemarkungsgrenze innerhalb der nächsten 15 Jahre zu chaussieren;
7. mindestens je 1 Bürgersteig
 - a) der Friedrichstraße,
 - b) des Empelder Weges von der Friedrichstraße bis zum Benekeschen Grundstücke,
 - c) der beiden von der Friedrichstraße zu den Schulgrundstücken führenden Straßenteile

ist innerhalb der nächsten 6 Jahre mit Klinkern oder Zementplatten oder einem ähnlichen Materiale zu befestigen.

§ 14.

Die Stadtgemeinde Vinden verpflichtet sich, das von der Gemeinde Badenstedt für die Anlegung eines Friedhofs angekaufte Gelände, soweit das bei Inkrafttreten des Vertrags noch nicht geschehen ist, als Friedhof herzurichten und diesen Friedhof als Begräbnisstätte für die Einwohner der jetzigen Gemeindebezirke Badenstedt, Bormum und eventuell Davenstedt zu unterhalten und zu verwalten nach Maßgabe der für die Verwaltung der städtischen Friedhöfe bestehenden Bestimmungen.

§ 15.

Die Stadtgemeinde Vinden verpflichtet sich, für die Einwohner des jetzigen Bezirkes der Gemeinde Badenstedt und eventuell Bornum mindestens für die Dauer von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags ein besonderes Standesamt zu unterhalten.

§ 16.

Für den ehemaligen Gemeindebezirk Badenstedt werden folgende Festsetzungen rücksichtlich der Gemeindesteuern getroffen:

1. Die Hundesteuer darf für die ersten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags nicht mehr als 6 Mark jährlich für den Hund betragen.
2. An Grund- und Gebäudesteuern werden für die nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags in jedem Jahre nur 200 Prozent der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben.
3. Für die nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags gelangt bei einem Eigentumswechsel an im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Badenstedt belegenen Grundstücken eine Wertzuwachssteuer dann nicht zur Erhebung, wenn der veräußernde Grundeigentümer oder sein Erblasser bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrags Grundbucheigentümer des veräußerten Grundstücks war. Bei der demnächst in dem Bezirke der ehemaligen Gemeinde Badenstedt einzuführenden Wertzuwachssteuer ist bei Berechnung des Wertzuwachses der Wert der Grundstücke am Tage der Vereinigung der Gemeinden Vinden und Badenstedt zu Grunde zu legen.
4. Während der nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags dürfen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Badenstedt keine neuen Gemeindesteuern vom Grundbesitz eingeführt werden.

Sollte nach Ablauf dieser Frist die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte im Bezirke der Gemeinde Badenstedt eingeführt werden, so darf dies nur geschehen unter Aufnahme von Bedingungen in die Grundsteuerordnung, durch welche die außerhalb der jeweiligen Bebauungszone belegenen und landwirtschaftlich benutzten Grundstücke geschützt werden.

Die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen und Gebühren für die Entwässerungskanalisation bleibt unberührt.

§ 17.

Die im § 1 des Ortsstatuts der Stadt Vinden, betreffend den Schlachthauszwang, vom 22. März 1905 17. April enthaltene Befreiung der Schweineschlachtungen vom Schlachthauszwange darf für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Badenstedt, solange die Bebauung dieses Bezirkes noch vorwiegend ländlichen Charakter trägt, jedenfalls während der nächsten 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags, nicht aufgehoben werden. Die Befreiung gilt während dieser Zeit mit der Maßgabe, daß die Zahl der für die einzelnen Haushaltungen zugelassenen nicht gewerbmäßigen Hauschlachtungen von Schweinen unbeschränkt ist.

§ 18.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, die für den ehemaligen Gemeindebezirk Badenstedt bestehende freiwillige Feuerwehr im Besitz ihrer Geräte zu belassen und sie in gleicher Weise zu unterstützen, wie es gegenüber der freiwilligen Turnerfeuerwehr in Linden geschieht.

Die freiwillige Feuerwehr in Badenstedt wird dagegen als Ortsfeuerwehr dem Magistrate der Stadt Linden nach den für Ortsfeuerwehren geltenden Bestimmungen unterstellt werden.

§ 19.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, der ferneren Feier des sogenannten Volksfestes in Badenstedt keine Schwierigkeiten zu bereiten, sondern für die Zulassung dieses alljährlich im Sommer zu feiernden Festes einzutreten.

§ 20.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags finden alle für den Gemeindebezirk Linden erlassenen ortstatutarischen Vorschriften, Gemeindebeschlüsse und Polizeiverordnungen auch auf dem ehemaligen Gemeindebezirk Badenstedt Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 21.

Dieser Vertrag tritt drei Monate nach Verkündung des Eingemeidungsgesetzes, spätestens aber am 1. April 1909, in Kraft.

Badenstedt, den 21. August 1908.

(Siegel.) Der Gemeindevorstand.

Zieseniß.

Der Gemeindeauschuß.

Dr. G. Hilgenberg.
Eichhoff.
C. Humme.
Hr. Meyer.

Hr. Giesecke, Beigeordneter.
C. Lampe, Beigeordneter.
Hr. Schrader.

Linden, den 7. Oktober 1908.

(Siegel.) Der Magistrat.

Lodemann.
